

Verfahrensgang

OLG Hamm, Beschl. vom 11.04.2014 – II-2 WF 57/14, [IPRspr 2014-258](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

Leitsatz

Wird die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgesprochen, so hat dies die Erstreckung der Wirkungen, die der Entscheidungsstaat der ausländischen Entscheidung beilegt, auf das Inland zur Folge. Es erfolgt keine Aufwertung der ausländischen Entscheidung zu den Wirkungen einer vergleichbaren inländischen, sofern die ausländische Entscheidung geringere Wirkungen erzeugt.

Soll eine anerkennungsfähige ausländische Entscheidung mit Wirkungen versehen werden, die ihr nach dem durch das ausländische Gericht angewendeten Recht nicht zukommen, bedarf es vielmehr einer erneuten Sachentscheidung (im Anschluss an FamRZ 2012, 1911 = IPRspr. 2011 Nr. 107).

Fundstellen

nur Leitsatz

FamRB, 2014, 292, mit Anm. *Streicher*

NZFam, 2015, 47, mit Anm. *Schuldei*

LS und Gründe

FamRZ, 2014, 1935, mit Anm. *Heiderhoff*

Permalink

<https://iprspr.mpppriv.de/2014-258>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).